

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Abgeltungen zur sozialen Staffelung der Kindergartenbeiträge und zu Elterngesprächen**

RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ABGELTUNGEN ZUR SOZIALEN STAFFELUNG DER KINDERGARTENBEITRÄGE UND ZU ELTERNGESPRÄCHEN

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land fördert gemäß § 19 Abs. 1 des Kindergartengesetzes (KGG), LGBl.Nr. 53/2008, idGF, den Betrieb eines Kindergartens. Demnach gewährt das Land an alle öffentlichen und privaten KindergartenerhalterInnen, die RechtsträgerInnen im Sinne des § 2 KGG sind, Abgeltungen für die teilweise entfallenden Elternbeiträge bei Anwendung des sozial gestaffelten Kindergartentarifs für die Betreuung von Kindern im Kindergarten.

(2) Darüber hinaus fördert das Land die von Gemeinden durchgeführten Elterngespräche mit Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind.

(3) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2

Förderungswürdige Personen und Voraussetzungen zur Gewährung von Abgeltungen zur sozialen Staffelung der Kindergartenbeiträge

(1) Förderungswürdig sind öffentliche und private ErhalterInnen von Kindergärten.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der/die ErhalterIn den im Anhang festgelegten ermäßigten Tarif anwendet. Dieser ist für die Betreuung von

- a) Kindern im vorvorletzten und vorletzten Kindergartenjahr sowie
- b) Kindern im letzten Kindergartenjahr, sofern sie über 25 Wochenstunden (kostenloser halbtägiger Kindergartenbesuch) hinaus im Kindergarten betreut werden, zu gewähren, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) dem/der ErhalterIn den Bezug von Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe nachweisen oder ein Härtefall vorliegt. Ob ein Härtefall vorliegt, beurteilt der/die ErhalterIn.

§ 3

Höhe der Abgeltungen zur sozialen Staffelung der Kindergartenbeiträge

(1) Der Normaltarif und der ermäßigte Tarif bilden die Grundlage für die Höhe der Abgeltung. Die Höhe der Tarife ergibt sich aus der Anlage, die einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinie bildet. Die Abgeltung zum sozial gestaffelten Tarif ist die Differenz zwischen dem ermäßigten Tarif und dem Normaltarif.

(2) Wendet der/die KindergartenerhalterIn einen unter dem Normaltarif (Abs. 1) liegenden individuellen Tarif an, erfolgt die Abstützung nur bis zu dem vom Erhalter/von der Erhalterin festgelegten Tarif. Wendet der/die ErhalterIn einen über dem Normaltarif (Abs. 1) liegenden individuellen Tarif an, erfolgt die Abstützung nur bis zum Normaltarif nach Abs. 1.

(3) Der ermäßigte Tarif und der Normaltarif werden jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex indexiert. Das Land stellt jährlich bis Ende März eine Tabelle zur Verfügung, in welcher die indexierten Tarife und die Höhe der Abgeltung ersichtlich sind.

§ 4

Abgeltung der Elterngespräche

(1) Für die Durchführung der Elterngespräche mit Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind (§ 13a Abs. 2 Kindergartenengesetz), werden den Gemeinden Beiträge gewährt.

(2) Pro durchgeführtem Elterngespräch erhalten die Gemeinden einen einmaligen Betrag in Höhe von € 50,--.

§ 5 Ansuchen

(1) Förderungen zur sozialen Staffelung der Kindergartenbeiträge und zu Elterngesprächen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Für das Ansuchen ist das vom Land zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Förderansuchen, die jeweils für das ganze Kindergartenjahr gestellt werden, sind dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bis spätestens 15. September des folgenden Kindergartenjahres vorzulegen.

(2) Die Ansuchen müssen zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Bezüge alle abrechnungsrelevanten Informationen enthalten. Weiters ist zu bestätigen, dass die angeführten Daten mit den Buchhaltungsdaten übereinstimmen und richtig sind.

(3) Der/Die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, dass er/sie

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrollstellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird,
- b) beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen RechtsträgerInnen oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen wird und
- c) die Förderungsrichtlinie verbindlich anerkennt sowie die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß § 6 erteilt.

(4) Der/Die FörderungswerberIn hat zur Kenntnis zu nehmen, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde,
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrollstellen verweigert oder behindert werden,
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden;
- b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.
- c) Geldzuwendungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindes-

tens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden. In die Förderzusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- d) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- e) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 7

Förderungszusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 8

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 9

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedingten Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen. Bei der Durchführung der Förderungskontrollen sind das Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

(3) Über jeden allenfalls durchgeführten Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,

- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des/der Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2020 in Kraft und gilt bis 31. August 2022. Vor einer Neuerlassung ist die Richtlinie zu evaluieren.

(2) Förderungsansuchen, die sich auf das Kindergartenjahr 2019/20 beziehen, sind nach der bisherigen Richtlinie zu bearbeiten.